

## **Verordnung**

### über die Einrichtung und die Verwaltung des „Felix und Regula-Fonds“ vom 26. November 2008

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 12, Abs. 2 und Artikel 18, Abs. 2 der Verfassung vom 16. Mai 2004, beschliesst:

#### *Ingress*

Die Synode der Katholischen Kirche im Kanton Zürich hat am 30. Oktober 2008 aus Anlass ihres 25 Jahr-Jubiläums in hochherziger Weise beschlossen, der Röm.-Kath. Landeskirche Uri einen Finanzbetrag von Fr. 250'000.-, ausbezahlt in Teiltranchen zwischen 2009 und 2013, zwecks Förderung der Kinder-, Jugendarbeit und Katechese zu schenken.

#### *Artikel 1 Zweckbestimmter Fonds*

<sup>1</sup> Für die Spende der Synode Zürich wird ein Fonds eingerichtet. Der Fonds trägt den Namen „Felix und Regula-Fonds“.

<sup>2</sup> Die in den Fonds eingelegten Finanzmittel sind zweckbestimmt für die Förderung innovativer und nachhaltiger Projekte in den Bereichen der kirchlichen Jugendarbeit und Katechese in Uri.

<sup>3</sup> Mit den Fondsmitteln werden Vorhaben der Landeskirche und – auf Gesuch hin – Projekte von Kirchengemeinden mitfinanziert.

#### *Artikel 2 Zuständigkeit des Kleinen Landeskirchenrates*

<sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat plant im Einvernehmen mit dem Dekan und den Pfarreiverantwortlichen den Einsatz der Fondsgelder.

<sup>2</sup> Er beschliesst die Mitfinanzierung von Projekten.

<sup>3</sup> Der Landeskirchenverwalter verwaltet den Fonds. Er vollzieht die Beschlüsse des Kleinen Landeskirchenrates und unterbreitet dem Kleinen Landeskirchenrat alljährlich eine Abrechnung.

<sup>4</sup> Allfällige Zinserträge werden dem Fonds gutgeschrieben.

#### *Artikel 3 Zuständigkeit der Finanzkommission*

Die Finanzkommission amtet als Revisionsstelle für die Fondsverwaltung.

#### *Artikel 4 Zuständigkeit des Grossen Landeskirchenrates*

<sup>1</sup> Der Kleine Landeskirchenrat erstattet dem Grossen Landeskirchenrat jährlich einen Bericht über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Felix und Regula-Fonds“.

<sup>2</sup> Der Grosse Landeskirchenrat nimmt die Jahresrechnung des Fonds zur Kenntnis.

*Artikel 5 Information der Synode der Katholischen Kirche Zürich*

Der Kleine Landeskirchenrat erstattet dem Büro der Synode der Katholischen Kirche Zürich alljährlich einen Bericht samt Abrechnung über die Verwendung der Fondsgelder.

*Artikel 6 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt bei unbenützter Referendumsfrist auf den 1. März 2009 in Kraft.

Altdorf, 01. Juli 2009

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:  
Paul Bennet, Präsident  
Doris Infanger, Sekretärin

---

Nachtrag:

Die Synode der Katholischen Kirche im Kanton Zürich hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 den Fonds um CHF 250'000 aufgestockt. Die jährliche Berichterstattung erfolgt neu an das Büro den Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mit Beschluss des Kleinen Landeskirchenrats vom 18. Januar 2021